

## STATUTEN

### I. Name, Gründung, Sitz

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauengemeinschaft besteht ein im Jahr 1913 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kaltbrunn. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen/Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

#### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen

- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen der Frauengemeinschaft und ihrer Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für oekumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Freimitglieder werden Mitglieder, die das 80. Altersjahr erreicht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### IV. Organisation

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

## **A Hauptversammlung**

### Art. 6 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Artikel 18)
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.24)

### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei

Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 1 Monat nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei einem Vorstandsmitglied angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- evt. geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

### Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich dazu ein.

## Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten der Frauengemeinschaft
- 14.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins, wie den Familientreff. Für deren Mitglieder gelten dieselben Statuten.
- 14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

## C Rechnungsrevisorinnen

### Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Frauengemeinschaft und des Familientreff. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## V. Finanzen

### Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 18 Jahresbeiträge

Die Hauptversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

#### Art. 19. Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu handen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

#### Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien der Frauengemeinschaft erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

#### Art 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Die Frauengemeinschaft entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

#### Art. 24 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell mitteilen.

#### Art. 25 Vermögensverwendung

Wird die Frauengemeinschaft aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchengemeinde Kaltbrunn angelegt. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen einem wohltätigen Zweck für Frauen und Kinder in der Gemeinde zu.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 24.02.2010 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: